

Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 5

**Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG für den geplanten
Neuaufschluss einer Trockenaus Kiesung durch die Firma Kiesgesellschaft Karssee
GmbH & Co. KG in Vogt/Grund (Landkreis Ravensburg)**

Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

- Beschluss

Beschlussvorschlag

s. Rückseite

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgenden Aspekte in die Stellungnahme des Regionalverbands gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen einzubringen:

1. Der Regionalverband kommt im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans seiner Aufgabe zur Sicherung der Rohstoffversorgung der Region für die nächsten 2 x 20 Jahre uneingeschränkt nach (s. TOP 4: Offenlageschluss).

Bei der konkreten Ausweisung von Abbaustandorten für Kiese, Sande etc. gibt es dabei immer wieder auch erhebliche Zielkonflikte, die im Rahmen des weiteren Verfahrens auszuräumen sind.

2. Das für den geplanten Neuaufschluss einer Trockenaus Kiesung (4 ha) durch die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG in Vogt/Grund (Landkreis Ravensburg) beantragte Zielabweichungsverfahren besorgt die Menschen in besonderer Weise, insbesondere im Hinblick auf eine befürchtete mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung.

Gegebenenfalls werden hierfür noch von kommunaler Seite weitergehende hydrogeologische Untersuchungen (Bohrungen etc.) beauftragt, deren Ergebnisse in ca. 6 Monaten vorliegen könnten.

3. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob ein "halböffentliches" Verfahren wie das Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG das geeignete Instrumentarium darstellt, um das öffentliche Interesse angemessen zu berücksichtigen.
4. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein solches Zielabweichungsverfahren sind von der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Frage des Vorliegens eines "Härtefalls".

1 Vorbemerkung

Der Planungsausschuss hat sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017 mit dem Antrag auf Zielabweichung auseinandergesetzt, und hat vor dem Hintergrund zusätzlicher Informationen zum Grundwasserschutz keinen Beschluss gefaßt und diesen an die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017 verwiesen. Der Regionalverband ist vom Regierungspräsidium Tübingen aufgefordert, bis zum 05. Januar 2018 seine Stellungnahme abzugeben.

Die Firma Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) betreibt auf den Gemarkungen Amtzell und Wangen i.A. am Standort „Grenis“ einen kombinierten Trocken- und Naßabbau mit zugehörigem Kieswerk. Der Standort ist im genehmigten Umfang im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (Nr. 436-104), in dem der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich ist und Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Aufgrund seiner zentralen Lage zwischen Allgäu und Schussental strebt der Regionalverband die Beibehaltung dieses Standortes an. Jedoch wurde die vom Vorhabenträger geplante Erweiterung des Standortes „Grenis“ im Trockenabbau nach Süden mit Überschreitung des Endmoränenwalls abgelehnt. Von drei weiteren geprüften Optionen hat das Landratsamt Ravensburg am 31.05.2017 die Tieferlegung der Abbausohle im bestehenden Abbaugbiet genehmigt.

Zu den Alternativen zählt auch die erneute Prüfung eines Abbaus nördlich der K 8042 im Anschluss an den bestehenden Abbau. Die Überlegung beruht auf der Grundlage des Raumordnungsverfahrens von 1994 - 1996, in dem das auf eine Trockenaus Kiesung beschränkte Vorhaben wegen fehlender Wirtschaftlichkeit durch das Regierungspräsidium Tübingen abgelehnt worden ist. Die erneute Prüfung unter Einbeziehung einer Nassaus Kiesung wäre hinsichtlich erforderlicher Abstände zur Wohnbebauung problematisch gewesen und hätte einen verbleibenden See nördlich der K 8042 als abgesetzten Standort zur Folge gehabt. Ein Eingriff in diesen Bereich als Neuaufschluss wurde ebenfalls kritisch beurteilt und abgelehnt.

Die letzte Möglichkeit den Kiesabbau am Standort „Grenis“ noch zu erweitern wird in einer westlichen Erweiterung um ca. 4 ha (400.000 m³) gesehen, die eine abschließende Abbaumaßnahme am Standort darstellt. Diese letzte Erweiterungsoption wurde als „Vorranggebiet für den Abbau“ in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen.

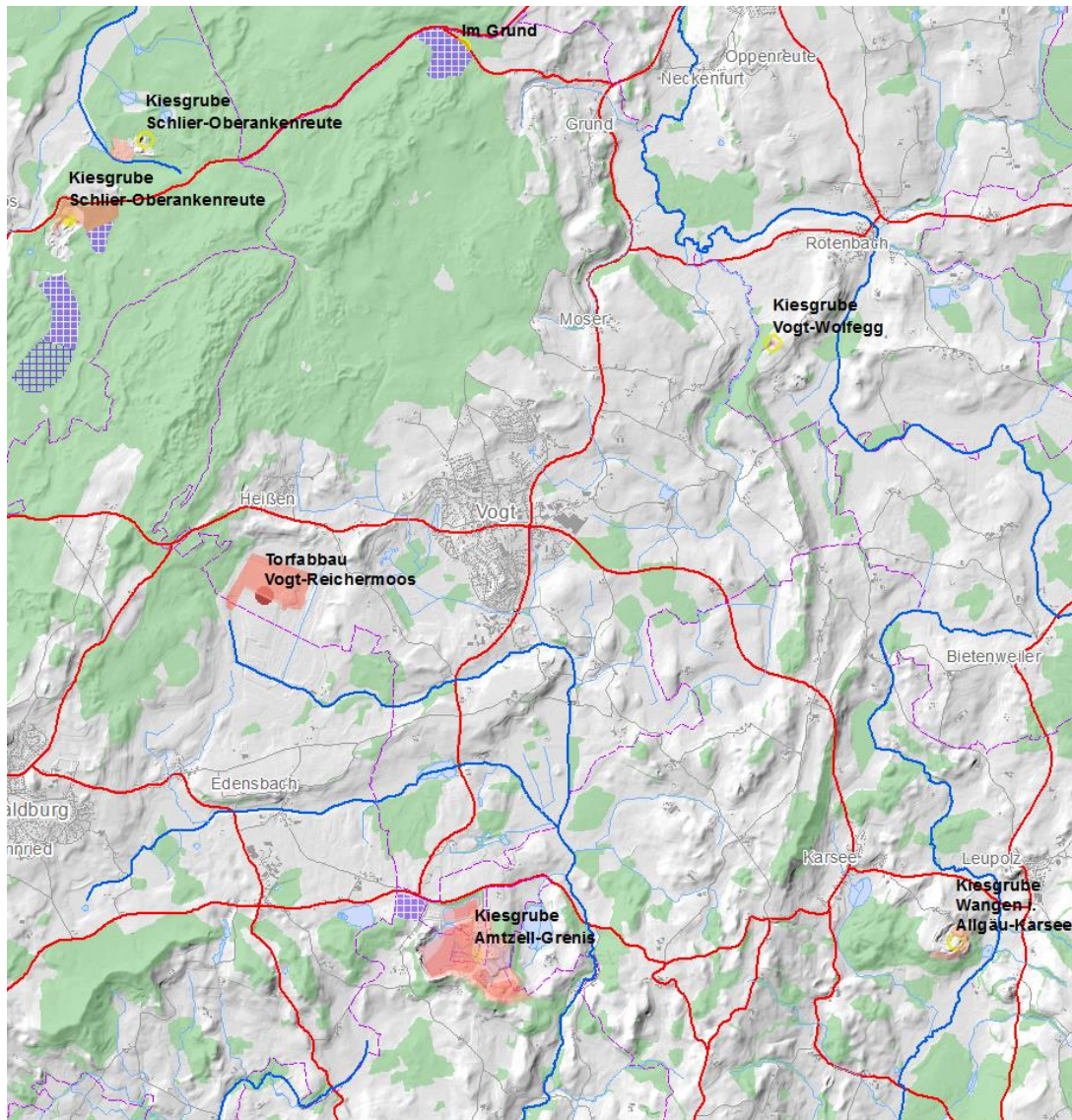
Neben dem Abbaustandort „Grenis“ ist eine der 3 Asphaltmischanlagen der Region installiert. Deren Betriebsgenehmigung ist auf Grund der besonderen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ an die Fristen der Kiesgewinnung gekoppelt. Hier wird insbesondere aus der Sicht der Bürgerschaft darauf gedrängt, dass es keine zusätzlichen Genehmigungen für das Kieswerk mehr gibt und somit die nach immissionschutzrechtlichen Vorgaben betriebene Asphaltmischanlage nach 2025 zurückgebaut und geschlossen werden müßte.









In der Regel wird eine Kiesabbaugenehmigung im Sinne der Nachhaltigkeit verlängert, sofern die genehmigten Reserven nicht abgebaut sind. Darüber hinaus hat die Erweiterung bestehender Standorte nach den Vorgaben des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten. Da der Standort „Grenis“ nur noch sehr beschränkt erweiterungsfähig ist und aus der Sicht des Regionalverbandes beibehalten werden soll, ist es erforderlich, Rohstoffe aus umliegenden Lagerstätten zuzufahren. Dieses Konzept findet sich an mehreren Abbaustandorten in der Region, da nicht an jedem Abbaustandort eine Aufbereitungsanlage installiert ist.

Der Vorhabenträger hat im Randbereich des Altdorfer Waldes Bohrungen durchgeführt und ist dabei in „Grund“, Gemeinde Vogt, fündig geworden. Da am Standort „Grenis“ die Kiese aus der Nassaus Kiesung für die Mitversorgung des Asphaltmischwerkes zwischenzeitlich zu kleinkör-

ng geworden sind, strebt der Vorhabenträger die Zufuhr von größeren Kiesen an, die insbesondere für die Asphaltmischanlage gebrochen werden (Splitte).

Da bis zur endgültigen Genehmigung des neuen Regionalplans keine definitiven zeitlichen Angaben gemacht werden können, hat der Vorhabenträger beschlossen, auf einer Teilfläche des vom Planungsausschuss als Entwurf beschlossenen „Vorranggebietes für den Abbau“ (11 ha) auf einer Fläche von 4 ha mit 600.000 m³ Kies (+ 1 ha für die Oberbodenablagerung) beim Regierungspräsidium einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Dies ist erforderlich, weil dem geplanten Abbau Ziele der Raumordnung nach dem noch geltenden Regionalplan und Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ entgegenstehen.



-  Vorranggebiete für den Abbau
-  Vorranggebiete für die Sicherung
-  Nachrichtliche Übernahmen
-  Rohstoffgewinnungsstelle, Abbau genehmigt (LGRB, RVBO)
-  Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau (LGRB)
-  Kiese, sandig
-  Kiese und Sande: Kiese, sandig inaktiv
-  Torf

2 Vorhabenbeschreibung

Zur Versorgung ihres Werkes in „Grenis“ strebt die Firma Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG die Eröffnung eines Satellitenstandortes in „Grund“ (Gemeinde Vogt) an, von dem aus Rohkiese und Sande dem Standort „Grenis“ zugefahren werden sollen. Ziel ist es, die Versorgung des Werkes in „Grenis“ über einen möglichst langen Zeitraum gewährleisten zu können. Damit soll die Versorgung des Asphaltmischwerkes mit Splitten gewährleistet werden, die aus dem in „Grund“ vorkommenden gröberen Kiesen gebrochen werden können. Darüber hinaus soll das Rohmaterial aber auch zu Beton- und Straßenbaukiesen aufbereitet werden.

Der Kiesabbau soll im Trockenabbau erfolgen, mit einer verbleibenden Grundwasserüberdeckung von mindestens 2 m. Die nutzbare Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens beträgt 35 – 45 m und zählt zu den mächtigen Vorkommen der Region. Der Abraum schwankt zwischen 1 – 4 m. Das nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ geforderte Mindestverhältnis von Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte von 1:3 wird bei weitem übertroffen.

Die Lagerstätte weist überwiegend kantige, wenig sortierte und steinige Komponenten auf, mit einem hohen Grobkiesanteil von > 32 mm, das sich insbesondere zur Herstellung von Splitten eignet (für Asphaltmischwerk). Diese Fraktionen gehen in der Nassauskiesung in „Grenis“ immer weiter zurück und setzen sich in dieser feineren Zusammensetzung auch auf der vom Regionalverband geplanten Erweiterung, westlich des bestehenden Abbaus in Grenis, so fort. Aus diesem Grund sollen die groben Kiese aus „Grund“ dem Werkstandort „Grenis“ zugefahren werden.

Durch eingetretene Verzögerungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, für eine Teilfläche von 4 ha mit einem Abbauvolumen von 600.000 m³ beim Regierungspräsidium Tübingen ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Die Fläche liegt innerhalb des vom Regionalverband geplanten Vorranggebietes für den Abbau. Bei einer jährlich geplanten Abbaurate von 60.000 m³ reichen die Reserven aus der Zielabweichung für 10 Jahre.

Die Abbaustelle soll wieder verfüllt, das ursprüngliche Relief wieder nachempfunden und der Umgebung angepasst und anschließend wieder aufgeforstet werden. In der Grube sollen keine Aufbereitungsanlagen installiert werden, es wird dort lediglich ein Schaufellader zur Beladung der Lkw stationiert werden. Aus der Grube soll keine Direktvermarktung erfolgen und somit keine über die Zufuhr nach „Grenis“ hinausgehenden weiteren Verkehrsströme entstehen. Am nächstgelegenen Wohngebäude wird der Immissionsrichtwert von 60 dB (A) und der um 6 dB reduzierte Immissionsrichtwert (Irrelevanzkriterium nach TA Lärm) unterschritten. Ebenso wird die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung nach der TA Luft für Schwebstaub und Staubniederschlag auf Grund der Entfernungen zu den am nächst gelegenen Wohngebäuden sicher unterschritten.

Zur Ortslage von „Grund“ wird ein Abstand von ca. 400 m eingehalten.

Um die durch die Zufuhr von Material aus „Grund“ zu erwartenden Verkehrsbelastungen (36 Lkw-Bewegungen pro Tag) möglichst gering halten zu können, soll am Standort „Grenis“ auch weiterhin ein Teil der Jahresproduktion gewonnen werden (vorhandene Reserven, genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau sowie die im Regionalplanentwurf beschlossene Erweiterung des Standortes nach Westen um ca. 4 ha als „Vorranggebiet für den Abbau“).

Die derzeitige Planfeststellung für die Rohstoffgewinnung in „Grenis“ läuft bis Ende 2025. Danach sind Kieswerk und Asphaltmischanlage nach aktueller Genehmigungslage zu entfernen (Rekultivierungsfrist bis zum 31.12.2017). Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus „Grund“ soll der Standort längerfristig gesichert werden. Die vorhandenen Reserven in „Grenis“ belaufen sich auf derzeit 1,5 Mio. m³, die bei einer jährlichen Abbaurate von 100.000 m³ 15 Jahre ausreichen.

Gegenwärtig ist der Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ nur für die bereits genehmigten Flächen von den Verboten sowie von den Handlungen mit Erlaubnisvorbehalt nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen.

3 Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG

Die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG plant den Abbau von Kiesen und Sanden am Standort „Grund“ der Gemeinde Vogt, der von konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen überlagert ist, die als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG zu beachten sind.

Neben dem Ziel 5.1.2 des Landesentwicklungsplanes (überregional bedeutsamer Natur- und Landschaftsraum – hier: Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope) ist das Plangebiet gegenwärtig von zwei zu beachtenden Zielen der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) belegt, die einen Abbau von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausschließen. Dabei handelt es sich um

- einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (Produktionswald)
- ein Ausschlussgebiet für regional bedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (Geomorphologie).

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) bei ihren raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten und im Wege der Abwägung nicht überwindbar. Die Ziele stehen somit einer Genehmigung des Kiesabbaus auf der geplanten Abbaufäche entgegen.

Die höhere Raumordnungsbehörde kann nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einzelfall / Grundzüge der Planung und raumordnerische Vertretbarkeit

Der Vorhabenträger beruft sich hinsichtlich des Einzelfalls auf seine betriebliche Situation mit den nicht mehr in erforderlichem Umfang vorhandenen Grobkiesen in der Abbaustelle „Grenis“ sowie auf die bislang nicht vorliegende Fortschreibung des Regionalplanes.

Durch das Vorhaben wird die künftige regionalplanerische Entwicklung nicht unterlaufen, da es den Vorgaben der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 03.07.2017 zur Rohstoff-sicherung entspricht.

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP) Plansatz 5.1.2 – Überregional bedeutsame Natur- und Landschaftsräume

Nach Plansatz 5.1.2 des LEP liegt das Vorhaben in einem Gebiet, in dem zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind und zu deren Entwicklung überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt werden. Diese werden nach Plansatz 5.1.3 des LEP durch die Regionalplanung konkretisiert und ergänzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet.

Hinsichtlich des nach dem LEP zu beachtenden Zieles 5.1.2 des LEP ist der Regionalverband in der naturschutzfachlichen Voreinschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) durch den Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. naheliegend sind.

Auch im Rahmen des regionalen Biotopverbundsystems ist der Gutachter und die Verwaltung nicht zu dem Schluss gekommen, dass hier eine Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsumwandlung und damit ein Verlust von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Lebensräumen des Biotopverbundes in hohem Maße stattfindet. Es handelt sich auch nicht um eine Zerschneidung des Biotopverbunds mit Wirkung einer Barriere und der Folge eines räumlichen und funktionalen Verlustes des Verbundsystems im regionalen Kontext. Hier kann es sich um den Verlust potenzieller wertgebender Arten bzw. deren Populationen durch Flächeninanspruchnahme in geringerem Maße handeln, die durch artenschutzrechtliche Ausnahmen im Zweifelsfall beherrschbar erscheinen. Eventuell sind Minderungs-/Vermeidungs- oder funktionserhaltender Maßnahmen notwendig, die eine zeitlich-räumliche Strukturierung der Abbaufäche (Räumung) und voraussichtlich planexterne Maßnahmen (Ausgleich) bedingen. Bei Vorkommen der Haselmaus (Potenzial hoch) ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Dies kann jedoch auf Ebene der Genehmigung abgehandelt werden.

3.2 „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (1996)

Ziel 3.3.4:

Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutenden Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. Hierzu zählt der Altdorfer Wald (Nr. 11).

Mit der Ausweisung „Schutzbedürftiger Bereiche für die Forstwirtschaft“ sollen forstwirtschaftlich, landschaftsökologisch und gesellschaftlich besonders wertvolle Waldgebiete vor einer Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen wirksam geschützt werden. Hierzu wurden aus dem Forstlichen Rahmenplan (1989) u.a. Waldflächen mit Vorrang für Nutzfunktionen (Produktionswald) in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes übernommen, zu denen auch das geplante Abbaugelände „Grund“ am östlichen Rand des Altdorfer Waldes zählt. Nach dem Forstlichen Rahmenplan soll die Holzproduktion nachhaltig gesichert und das vorhandene Nutzungspotenzial voll ausgeschöpft werden.

3.3 Ausschlussgebiet für regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) – hier: Geomorphologie

Im Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sind Ausschlusskriterien für Bereiche mit besonderer Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft (hier: prägende Merkmale der Kulturlandschaft gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 13 ROG) enthalten. .

Nach der Begründung im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wiegt die Veränderung des Erscheinungsbildes der Erdoberfläche umso schwerer, wenn die betroffene Geländeform aus ihrer Umgebung hervorsticht und sich zudem noch an exponierter Stelle befindet. Zur Erhaltung des naturräumlichen Charakters der Kulturlandschaft ist daher der Eingriff in Bereiche mit hoher Reliefenergie („bewegtes Gelände“ sowie die Inanspruchnahme einzelner landschaftsprägender Geländeformen auf das unverzichtbare Maß zu beschränken, so dass solche Landschaftsteile einem besonderen Schutz unterstellt werden. Als landschaftsprägend werden insbesondere folgende geomorphologische Bildungen eingestuft: stark geneigte Hanglagen, steile Talflanken, Tobel, exponierte Kuppen und landschaftsprägende Solitäre wie Drumline.

4 Beurteilung der konkurrierenden Raumnutzungen nach dem Regionalplan und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

4.1 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Nach Auskunft des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg, Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung vom 16.11.2017 sind die vom Kiesabbau „Grund“ betroffenen Waldflächen flächig auch nach einer Überarbeitung der Kriterien als produktionsbedeutsame Waldflächen einzustufen, da sie bis auf kleinflächige Ausnahmen („trockene kalkreiche Kiesrücken“) als schwach saure Moränenlehme und sandig-lehmige Flachhänge kartiert sind, die auch unter Berücksichtigung der Klimaveränderung als hochwertige Standorte zu klassifizieren sind. Da der Kiesabbau als befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG genehmigt werden kann, ist als Genehmigungsvoraussetzung eine sachgerechte Rekultivierung als „Wald gleicher Art und Güte“ erforderlich. Unter Beachtung dieser Vorgabe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Standortsgüte der Wälder nach der Rekultivierung nicht entscheidend von den derzeitigen ungestörten Gegebenheiten unterscheiden wird. Somit ist die Funktion als Vorrangfläche Forstwirtschaft durch den Kiesabbau nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Der Regionalverband wird im derzeit laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes keine Vorranggebiete für forstliche Produktionsflächen mehr in den Regionalplan aufnehmen. Dieses Ziel entfällt. Die Absicherung dieser Flächen erfolgt durch die Fachbehörde auf der Grundlage forstrechtlicher Vorgaben.

4.2 Ausschlussgebiet für regional bedeutsame Rohstoffgewinnung

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 03.07.2017 wurde der Standort „Grund“ mit einer Fläche von ca. 11 ha als „Vorranggebiet für den Abbau“ festgelegt. Darüber hinaus wurde am Standort „Grenis“ eine zusätzliche Erweiterung um ca. 4 ha beschlossen, die aber nicht Gegenstand der Zielabweichung ist.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form auf den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Die geplante Zielabweichung liegt innerhalb des vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeform dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage.

Mit dem Vorhaben soll teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben aufgrund umliegender Waldgebiete nur in begrenztem Umfang einsehbar. Der durch den Abbau entstehende und längerfristig anhaltende Eingriff in die Landschaft ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5 Gesamtbeurteilung der beantragten Zielabweichung

Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ enthält den Grundsatz, dass bestehende Abbaustandort möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden sollen, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Darüber hinaus soll in der Region

eine möglichst ausgewogene Verteilung der Abbaustandorte mit mäßiger Konzentration, auf die Verbrauchsschwerpunkte bezogen, angestrebt werden. Diesen beiden Grundsätzen entspricht das Vorhaben, da mit dem Standort „Grenis“ die vorhandenen und genehmigungsfähigen Potenziale weitestgehend genutzt werden. Der Standort trägt darüber hinaus zu einer ausgewogenen Verteilung der Abbaustellen im östlichen Schussental zwischen Grenis und Baintd bei und wirkt somit übermäßigen Belastungen durch einzelne Abbaustandorte entgegen.

Die Verbandsverwaltung kommt hinsichtlich der beiden zu beachtenden Ziele nach dem Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft) und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (Ausschluß aufgrund der Morphologie) zu dem Ergebnis, dass die Abweichungen beherrschbar sind und durch Wiederverfüllung und Wiederaufforstung ausgeglichen werden können. Dies wird in der Maßgabe zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen der Umweltprüfung als Minimierungsmöglichkeit gefordert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht gesehen. Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die von der DEKRA vorgelegten Gutachten zur Schall- und Staubprognose vom 13.09.2013 und 05.11.2013 nicht der Abgrenzung des vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung entsprechen und diese überschreiten. Da bei der Berechnung der Immissionswerte ein geringerer Siedlungsabstand angenommen worden ist, als aus der Abgrenzung des Vorranggebietes durch den Regionalverband erforderlich gewesen wäre, wird von Seiten des Regionalverbandes von keinen höheren Belastungswerten ausgegangen, als in den Gutachten dargelegt.

Aus der Sicht der Verbandsverwaltung kann der Zielabweichung mit dem Eingriff in den Randbereich des Altdorfer Waldes zugestimmt werden, da die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des neuen Regionalplanes mit der Ausweisung des Standortes „Grund“ als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Mit der beantragten Zielabweichung wird lediglich der frühzeitige Eingriff in die Fläche bewirkt.

Durch ein begleitendes Monitoring sind die Belange des Grundwasserschutzes, die nicht Gegenstand der Zielabweichung sind, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Gewährleistung der Wiederverfüllung der Grube zur Wiedereingliederung in die Landschaft.

6 Nicht der Zielabweichung unterliegende aber zu berücksichtigende Aspekte

6.1 Grundwasser

Nach den Bohrergebnissen des Vorhabenträgers liegt das Grundwasser in einer Tiefe von 40 – 50 m unter Geländeoberkante (640 – 650 m ü. NN). Die Grundwasserfließrichtung ist mit steilem Gefälle nach Nordosten gerichtet, die Ergiebigkeit wird als gering eingeschätzt.

Nach einer ersten Einschätzung des Gutachters der Gemeinde Vogt scheinen deren Brunnen, nach derzeitigem Kenntnisstand vor Abschluss des Gutachtens vom geplanten Kiesabbau „Grund“ nicht betroffen zu sein.

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt geht jedoch davon aus, dass aus den Brunnen „Weissenbronnen“ (neu festgesetzt am 16.11.2007) mehr Trinkwasser gefördert werden kann, als dies derzeit der Fall ist und dass hierfür eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes (WSG) angestrengt werden müsste, das den geplanten Kiesabbau mit in das WSG einbeziehen würde. Dies soll vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Versorgung mit gesundem Trinkwasser weiter untersucht werden. Seit dem hydrogeologischen Gutachten (2004) zur Neuausweisung des WSGs „Weißenbronnen“ (2007) ist bekannt, dass die Gesamtschüttung aller Quellen bei 90 l/sec liegt. Die Schüttung der beiden gefassten Quellen liegt bei 50 l/sec.

Aus der Sicht des Regionalverbandes wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet derzeit weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes liegt. Auch nach den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes durch die Abteilung Hydrogeologie des LGRB neu abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz (2017) wird das geplante Abbaugelände künftig außerhalb dieser raumordnerischen Festlegungen liegen.

Die Neuabgrenzung der Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Grundwasserschutz erfolgte in der Zeit von 2012 (Regionalverband und Landkreise) bis 2017; das Referat Hydrogeologie des LGRB war ab dem Jahr 2013 in den Neubabgrenzungsprozess mit eingebunden und hat die abschließende Abgrenzung vorgenommen. Darüber hinaus war die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen mit in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Darüber hinaus ist die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Wasserschutzgebieten nicht ausgeschlossen. In der Region wird gegenwärtig in ca. 13 Abbaugeländen mit etwa 20 Abbaustellen Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten betrieben, von denen 4 im Nassabbau betrieben werden (1 Nassabbau ist abgeschlossen, ein weiterer geplant). Dem Regionalverband sind seit der Auseinandersetzung mit der Rohstoffthematik in den vergangenen 30 Jahren keine Zwischenfälle bekannt geworden, wo durch die Kiesgewinnung in Wasserschutzgebieten Probleme mit dem Grundwasserschutz aufgetreten wären.

Drei der Naßabbaugelände in Wasserschutzgebieten werden heute zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt (Pfullendorf, Rulfingen, Ostrach).

Dennoch ist dem Belang des Grundwasserschutzes besondere Beachtung beizumessen. Da die Vorhabenfläche aber von diesem Ziel der Raumordnung nicht tangiert wird, ist es nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Im Falle einer positiven raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens durch das Regierungspräsidium wären die Belange des Grundwasserschutzes im anschließenden Genehmigungsverfahren weiter zu untersuchen.

Auf den Grundsatz im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“, wonach Rohstoffvorkommen, soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden sollen, wird verwiesen.

Vorrang- und Sicherungsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald nach § 11 Abs. 3 Nr. 8 LplG – Neufestlegungen zum Grundwasserschutz im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes

	Fläche nördlich L 317	Fläche südlich L 317	Schutzfunktion	Rohstoffgewinnung
Vorrang- gebiet	ca. 630 ha	ca. 235 ha	Potenzielle Wasser- schutzgebietszonen I und II	Rohstoffgewinnung auf ca. 865 ha ausgeschlossen
Sicherungs- gebiet	ca. 455 ha	ca. 423 ha	Potenzielle Wasser- schutzgebietszone III	Trockenabbau auf ca. 878 ha möglich; Naß- abbau nur im begründeten Einzelfall*
Gesamtfläche	ca. 1.085 ha	ca. 658 ha	Gesamt: 1.743 ha unter Schutz gestellt	
			ca. 17,4 km ²	
WSG Weißenbronnen				
Zone I	1,6 ha			Rohstoffgewinnung ausgeschlossen
Zone II	20,6 ha			Rohstoffgewinnung ausgeschlossen
Zone III	306,5 ha			Trockenabbau möglich**
Gesamtfläche:	328,7 ha			

***) Zu beachtendes Ziel nach dem Regionalplan 1996 (Plansatz 3.3.5) und Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 (Plansatz 2.1.4):**

In den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft“ (**neu: Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Grundwasserschutz**) nach der Raumnutzungskarte ist die Neueröffnung und Erweiterung von Abbaugebieten nur dort zuzulassen, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt

****) § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung „Weißenbronnen“ vom 16.11.2007:**

In der weiteren Schutzzone III ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.

Hinweis:

In Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass bei einer verbleibenden Grundwasserüberdeckung von 2 m über mittlerem Grundwasserstand und von einem Meter über höchstem Grundwasserstand der Grundwasserschutz gewährleistet werden kann.

Festsetzungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) „Weißenbronnen“ nach der Wasserschutzgebietsverordnung vom 16.11.2007:

§ 1 der Wasserschutzgebietsverordnung „Weißenbronnen“

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Weißenbronnen“ Landkreis Ravensburg, Gemarkung Wolfegg, Gemeinde Wolfegg, Flst. Nr. 376/29 und 376/28 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Erläuterungen:

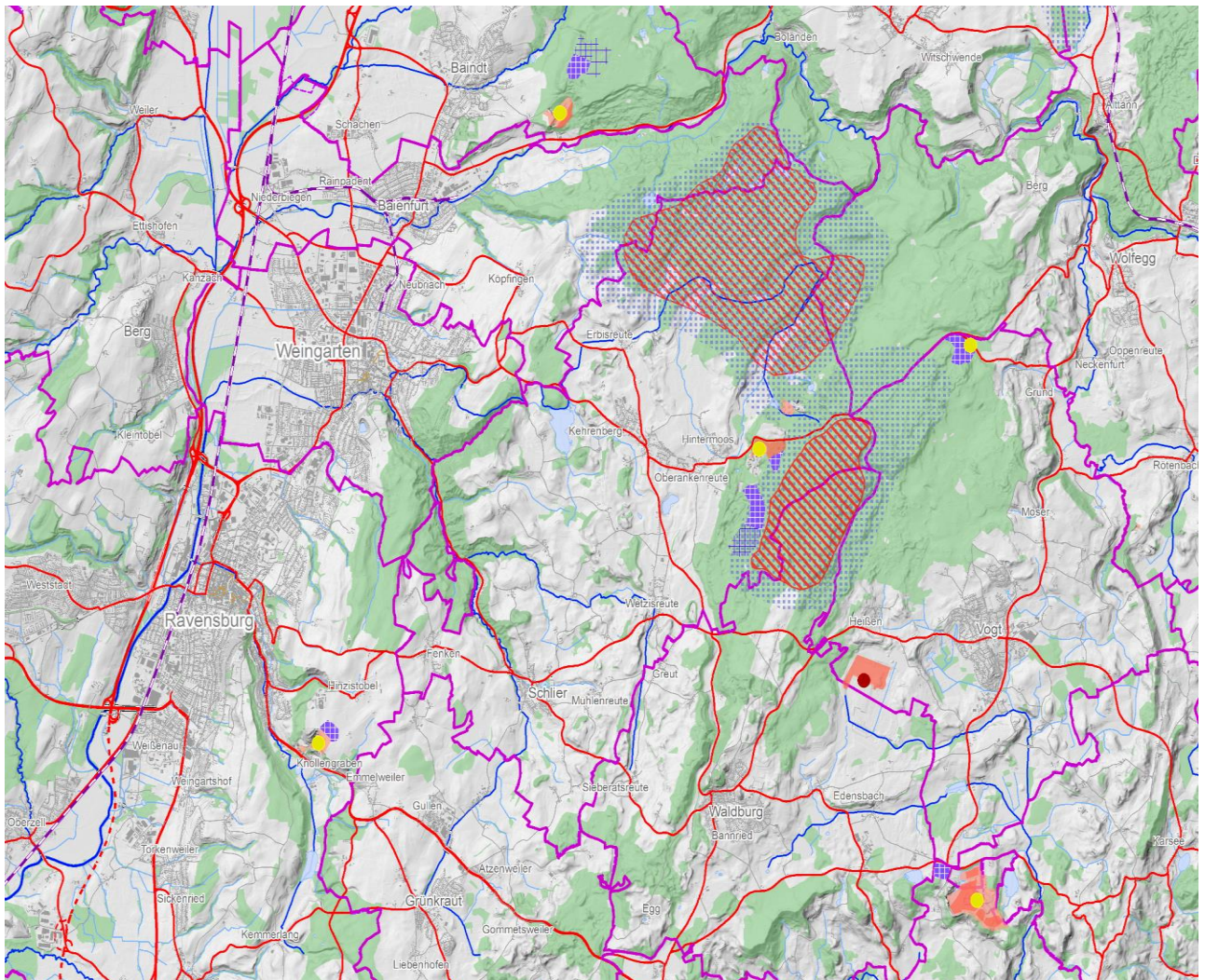
Nach dem hydrogeologischen Gutachten für das WSG wurde dieses aufgrund der langjährigen Durchschnittswerte abgegrenzt, die 50l/s betragen.

Das vorgesehene Abbauggebiet für einen Trockenabbau liegt weder in einem rechtskräftigen, noch in einem im Verfahren befindlichen und auch in keinem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet.




Darüber hinaus liegt das Vorhaben weder nach dem rechtskräftigen Regionalplan noch nach dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan in einem durch die Fachbehörden abgegrenzten und der Vorsorge dienenden Vorrang- und Sicherungsgebiet für den Grundwasserschutz.

Der Regionalverband geht davon aus, dass das Gefährdungspotenzial im Altdorfer Wald durch Gefahrguttransporte auf der B 30, den in Ost-West-Richtung verlaufenden Querverkehren auf den Landesstraßen L 314, L 317, L 325 sowie der Vielzahl an Kreisstraßen größer einzuschätzen ist, als die Trockenkiesgewinnung außerhalb eines Wasserschutzgebietes.



Neuabgrenzung der Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Grundwasserschutz im neuen Regionalplan



Geplante Ausweisungen

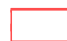

-  Vorranggebiete für den Abbau
-  Vorranggebiete für die Sicherung
-  Vorbehaltsgebiete für die Sicherung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Rohstoffgewinnungsstelle, Abbau genehmigt (LGRB, RVBO)
-  Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau (LGRB)

Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

VRG_VBG

-  Vorranggebiete
-  Vorbehaltsgebiete

Beurteilung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.11.2017:

„Dem LGRB liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die das bestehende Wasserschutzgebiet Weissenbronnen in Frage stellen würden.

Die hydrogeologischen Verhältnisse sind im hydrogeologischen Abschlußgutachten des LGRB zur Wasserschutzgebietsabgrenzung dargelegt (Az. 8932//02_4153 Wr/Geh vom 18.10.2004).

Aufgrund der weitgehenden Bewaldung des Waldburg Rückens ist von einer geringen anthropogenen Beeinflussung des hier neu gebildeten Grundwassers auszugehen.

Der geologische Aufbau des als Seitenmoräne abgelagerten Waldburg Rückens ist noch nicht flächig untersucht. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind nur in groben Zügen bekannt. Aufgrund der glazialen Genese der quartären Ablagerungen wird in der Gesamtabfolge von stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen ausgegangen.

Da der Bereich des Waldburg Rückens als grundwasserhöflich angesehen wird, sind hier zwei wasserwirtschaftliche Vorranggebiete mit zugehörigen Vorbehaltsgebieten für zukünftige Wassererschließungen abgegrenzt worden. Aufgrund der angenommenen stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnisse ist jedoch von einem erhöhten Fündigkeitsrisiko für Grundwassererschließungen auszugehen.

Nach dem LfU-Leitfaden Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft besteht die Möglichkeit, dass bei geeigneten hydrogeologischen Verhältnissen ein Trockenabbau von Kies unter Auflagen auch in Schutzzone III erlaubt werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Kern und Dr. Ralf Weinsziehr

Dr. Ralf Weinsziehr
Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Ref. 94 - Landeshydrogeologie und -geothermie
Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.
Tel.: 0761-208-3088
Email: ralf.weinsziehr@rpf.bwl.de,
cc: abteilung9@rpf.bwl.de
<http://www.lgrb-bw.de>

Beurteilung der beiden Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Grundwasserschutz im Bereich des Waldburg Rückens durch das LGRB vom 04.12.2017:

Waldburg Rücken Heißer Forst (Fläche südlich der L 317)

„Das Gebiet liegt auf dem Waldburg Rücken, d.h. eines langgestreckten, SSW bis NNE verlaufenden Höhenzuges. Östlich schließt das Wasserschutzgebiet Damoos an, im Norden das Wasserschutzgebiet Weißenbronnen.

Das Vorranggebiet ist vollständig, das zugehörige Vorbehaltsgebiet nahezu vollständig bewaldet. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet Flächen aus den Gemarkungen Schlier, Wolfegg, Vogt und Waldburg.

Hydrogeologisch befindet sich das Gebiet im Bereich von glazialen Sedimenten der letzten Vereisung, d.h. der Kisslegg-Subformation und der Äußeren Jungendmoräne, die durch den

vorrückenden Gletscher geprägt sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Hochform zumindest bereichsweise über einem ehemaligen glazialen Becken liegt (Waldburg-Wurzacher Becken). Dieses enthält Sedimente der vor- und vorvorletzten Vereisung.

Im Westen beinhaltet das Vorbehaltsgebiet auch Schotterbereiche der Ilmensee-Formation auf tiefer liegenden Terrassen.

Die Füllung des Waldburg-Wurzacher Beckens wie auch die Glazialsedimente des Waldburg Rückens können sehr heterogen sein und bereichsweise gut durchlässige fluvioglaziale Kiese, Sande und komponentengestützte Diamikte wie auch gering durchlässige Diamikte oder schluffig tonige Beckensedimente beinhalten.

Die Abgrenzung des Vorranggebiets orientiert sich u. a. an der Bewaldung und dem oberirdischen Einzugsgebiet; das Vorbehaltsgebiet berücksichtigt zusätzlich die Bereiche der vermuteten Beckenstrukturen.

Aufgrund der komplexen und weitgehend unbekanntem hydrogeologischen Verhältnisse ist kein definierter ergiebiger Grundwasserleiter im Sinne einer fluvioglazialen Rinne zu erwarten. Grundwasserfließrichtungen und unterirdisches Einzugsgebiet sind aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht sicher abzugrenzen.

Im zentralen Teil besteht aufgrund der zu erwartenden Heterogenität der Ablagerungen ein hohes Erschließungsrisiko; im Westen ist wegen zunehmender Quartärmächtigkeiten eine höhere Ergiebigkeit zu erwarten.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist trotz teils mächtigerer glazialer Auflagen aufgrund der Heterogenität der Sedimentation und der vorhandenen abflusslosen Bereiche (keine Oberflächengewässer verzeichnet) als eher gering anzusehen.

Im Bereich der anstehenden fluvioglazialen Kiese und Sande ist sie als gering einzustufen.

Erbisreuter Forst Schlier (Fläche nördlich der L 317)

Das Gebiet liegt westlich des Waldburg Rückens. Östlich schließt das Wasserschutzgebiet Weißenbronnen bzw. das Vorbehaltsgebiet „Waldburg Rücken Heißer Forst“ an.

Das Vorranggebiet ist überwiegend bewaldet, das zugehörige Vorbehaltsgebiet wird im südlichen Bereich auch landwirtschaftlich genutzt.

Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf Gemarkung Schlier, das zugehörige Vorbehaltsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auch auf Flächen der Gemarkungen Baienfurt, Bergatreute und Wolfegg.

Hydrogeologisch befindet sich das Gebiet an der Ostflanke eines Beckens oder einer Rinne und erstreckt sich nach Westen bis über den Bereich der vermuteten Tiefenlinie hinaus. Es werden mächtige fluvioglaziale Ablagerungen der letzten und vorletzten Vereisung vermutet, die im Westen auch von jüngeren Glazialsedimenten überdeckt sind. Weiter westlich schließt sich nach einer Schwelle aus Oberer Süßwassermolasse das Schussenbecken an, im Osten reicht es bis in den Bereich des Waldburg-Wurzacher Beckens. Im Norden hat sich als begrenzendes Element die Wolfegger Ach in die Obere Süßwassermolasse eingeschnitten.

Die Quartärmächtigkeiten betragen bis > 140 m mit überwiegend kiesig-sandigen Schotterablagerungen im Hangenden der Abfolge. Aufgrund der wechselnden Sedimentationsbedingungen (Eintiefung in tOS, unterschiedliche Beckenablagerungen und Aufschotterung,

teilweise Erosion und erneute Aufschotterung) sind teils mehrere nicht durchgängige Grundwasserstockwerke zu erwarten.

Die Abgrenzung des Vorranggebiets orientiert sich an der Mächtigkeit der Quartärablagerungen und der Bewaldung des Gebiets.

Das unterirdische Einzugsgebiet ist nach der derzeitigen Datenlage nicht sicher abzugrenzen. Die Grundwasserfließrichtung dürfte auf die Wolfegger Ach Richtung Norden ausgerichtet sein.

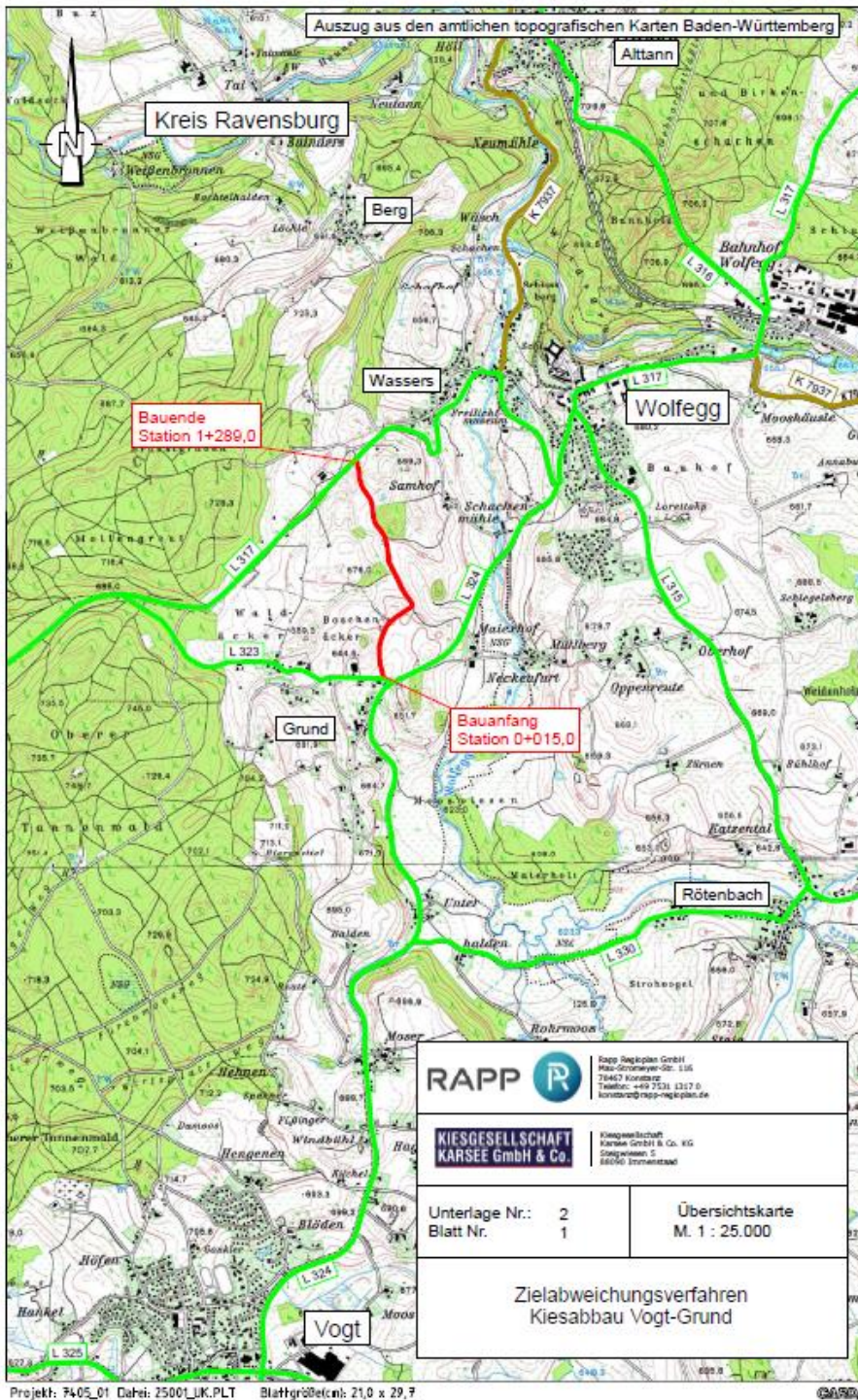
Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist trotz teils mächtiger glazialer Auflagen aufgrund der Heterogenität der Sedimentation als eher gering anzusehen. Im Bereich anstehender fluvioglazialer Kiese und Sande ist sie als gering einzustufen.“

Dr. Ralf Weinsziehr

Franz-Josef Kern

LGRB

6.2 Verkehr



Die Zufuhr der Rohkiese soll von „Grund“ aus über die L 324/K 8042 nach „Grenis“ erfolgen. Dabei wird die Anbindung durch den Weiler „Grund“ über die L 323 auf die L 324 aufgrund der engen Ortsdurchfahrt ausgeschlossen. Problematisch wird auch die längere Transportstrecke über die L 317 durch die Ortslage von „Wassers“ (Gemeinde Wolfegg) und dann auf die L 324 gesehen. Zur Verkehrsanbindung werden gegenwärtig Alternativen geprüft. Eine davon, die vom Vorhabenträger favorisiert und weiterverfolgt wird, erfolgt über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324 durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges (in der Karte rot markierte Trasse).

Eine weitere Variante über Oberankenreute und Waldsburg wurde wegen der direkten Belastung der Ortsdurchfahrten und des längeren Weges verworfen.

In der Sitzung mit den Gemeinderäten umliegender Gemeinden am 13.11.2017 wurde eine weitere Alternative eingebracht, die zusätzlich geprüft werden soll.

Die Verkehrsanbindung wird bei einer Zulassung der Zielabweichung Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein.

Hierzu wird der Regionalverband entsprechend der Ergebnisse aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 03.07.2017 darauf hinwirken, dass die von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / ÖDP vorgebrachten Forderungen zur Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, sofern eine Zielabweichung durch das Regierungspräsidium Tübingen zugelassen wird, durch den Vorhabenträger in Verbindung mit den

betroffenen Behörden und politischen Gremien konkret weiterverfolgt wird (alternative Verkehrsanbindung ohne Belastung von Wassers; Lückenschluss des Fuß- und Radwegenetzes von Wolfegg bis Grenis und am Felder See; gefahrlose Straßenübergänge an den Bushaltestellen entlang der L 324 und Geschwindigkeitsbegrenzung in diesen Bereichen auf 70 km/h sowie an den Ein- und Ausfahrten angrenzender Höfe).

Hinweis:

Ergänzend zu den Unterlagen für die Zielabweichung erhalten Sie als gesonderte Anlage mehrere Schreiben an den Regionalverband mit kritischen Äußerungen und Ablehnungen zu dem Vorhaben aus den angrenzenden Gemeinden, Gemeinderatsfraktionen, der Bürgerinitiative und weiteren Einwendern. Die Mehrzahl dieser Schreiben sind mit der Aufforderung versehen, diese den Mitgliedern der Gremien des Regionalverbandes zukommen zu lassen.